

Zum Recht des Auftrags*

Auftrag, einfacher

»All diese Aufgaben hat der Rechtshistoriker zu lösen. Erfüllt er diesen Auftrag nicht ...,«¹ ja, was dann? Wird er verhaftet oder verachtet? Droht ihm die Todesstrafe oder löst er sich in Luft auf? Jedenfalls muss der Rechtshistoriker wissen, dass er als Beauftragter »für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts« haftet (Art. 398 Abs. 2 OR²). Das kann teuer werden.

Auftrag, Umfang

Der Rechtshistoriker muss wissen, was er tun soll. Doch »wo liegen die Grenzen des Forschungsauftrages der Rechtsgeschichte?«³ Allerhand »Methoden« und »Fragestellungen«, in Ehren ergraute oder schlicht verstaubte »Ansätze« sollen die Grenzen des Auftrags ziehen. »Diese [Ansätze] für die Rechtsgeschichte fruchtbar zu machen ist Aufgabe der gegenwärtigen und künftigen rechtshistorischen Forschung.«⁴ Ansätze fruchtbar machen? Im Privatrecht gilt: »Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt er sich nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes.« (Art. 396 Abs. 1 OR). Damit kann der beauftragte Rechtshistoriker besser leben.

Ausführung

Auch wenn Inhalt und Umfang des Auftrags unklar sind, so ist die Art seiner Ausführung doch bestimmt. »Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte«

nur ausnahmsweise davon abweichen (Art. 397 Abs. 1 OR). Die erste strenge Vorschrift des Auftraggebers lautet: »Es müssen die anerkannten historischen Verfahren beachtet werden.«⁵ Die zweite, nicht weniger harsche Vorschrift heißt: »Die Zeitdimension muss als das Proprium der Geschichtswissenschaft respektiert werden.«⁶ Ein selbtherrliches Abweichen von den Vorschriften, ein Mangel an Respekt vor der Zeit des Auftraggebers, führt dazu, dass »der Beauftragte den daraus erwachsenen Nachteil« auf sich nehmen muss (Art. 397 Abs. 2 OR). Das ist zu gefährlich für den Rechtshistoriker, der zur »Übernahme des die Geschichtswissenschaft kennzeichnenden Entwicklungsdenkens«⁷ verpflichtet wurde.

Anerkennung

Manche erfüllen ihren Auftrag gut. Dazu darf sich das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte zählen, weil es das »Coing'sche ›Handbuch‹« hervorgebracht hat, welches in jeder Seminarbibliothek des Auftraggebers steht.⁸ Mehr noch, das Institut hat U-Boote aus der Auftraggeberseite zugelassen, geduldet, sogar gefördert, welche die beauftragte Rechtsgeschichte unterstützen. Das Institut »beschäftigt(e) auf Dauerstellen auch ›normale‹ Historiker (Armin Wolf, Karl Härter).« »Die TU Darmstadt beispielsweise profitiert davon.«⁹ Das wollen wir ihr gönnen. Aber:

Auslagen

Der Auftrag ist in seiner klassischen Form ein unentgeltliches Geschäft. Doch soll der freund-

* Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005) 272–328: Diskussion. Mit Beiträgen von CHRISTOF DIPPER (272–286), PIO CARONI (287–295), WOLFGANG BURGDORF, CORNEL A. ZWIERLEIN (296–303), SUSANNE LEPSIUS (304–310), GERHARD DETER (311–324) und CHRISTIAN BALDUS (325–328).

1 DETER, 311.

2 Schweizerisches Obligationenrecht.

3 DETER, 311.

4 DETER, 324, der dem Rechtshistoriker die »Ansätze« Historische Sozialwissenschaft und Alltagsgeschichte – warum gerade diese? – verordnet.

5 DIPPER, 275.

6 Ebd.

7 sowie zur Übernahme von »dreierlei Geschwindigkeiten«,

welche die Historiker seit längerem kennen, DIPPER, 276.

8 DIPPER, 280.

9 DIPPER, 281.

liche Beauftragte – respektive der ebenso freundliche Dienstherr der beauftragten Dauerstelleninhaber – keine Nachteile und keinen Schaden leiden. Es gilt: »Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die dieser in richtiger Ausführung des Auftrags gemacht hat, samt Zinsen zu ersetzen ...« (Art. 402 Abs. 1 OR). Die aufgelaufenen Zinsen übersteigen manchmal das Kapital.

Abrechnung

»Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen ...« (Art. 400 Abs. 1 OR). Nicht selten hat allerdings der Auftraggeber das Verlangen, dem Beauftragten zuvorzukommen und mit ihm abzurechnen: »All dies zeigt, dass die [beauftragte] Rechtsgeschichtswissenschaft den Anschluss an den Stand der historischen Forschung noch nicht wirklich gefunden hat.«¹⁰ »Im – vergrößernd pointierten – Vergleich der beiden Fächer erscheint die [Auftraggeberin] allgemeine Geschichtswissenschaft innovationsfreudig und expansiv, die Rechtsgeschichte methodisch konservativ und thematisch im Rückzug begriffen.«¹¹ »Was der Rechtsgeschichte wohl auch gegenüber der allgemeinen Geschichtswissenschaft abgeht, ist die narrative Kompetenz.«¹² Aufgeblasene und anmaßende Auftraggeber wird man leicht los: »Der Auftrag kann von jedem Teil jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.« (Art. 404 Abs. 1 OR). Dafür ist es nicht »Unzeit« (Art. 404 Abs. 2 OR), sondern höchste Zeit.

Apologie

Nicht vorgesehen ist im Auftragsrecht hingegen, dass ein unqualifiziert beschimpfter oder im Wege der aufgedrängten Bereicherung belehrter (»Mein Rat an die Kollegen von der Rechtsgeschichte wäre also ...«¹³) Beauftragter sich für seine Defizite zu entschuldigen hat. Geschieht dies doch, so handelt es sich um einen außerrechtlichen Geständniszwang:¹⁴ Manchmal gebe es »in der Tat schlechte, rechtshistorische Qualifikationsschriften«,¹⁵ »manche Rechtshistoriker« seien »allzu selbstgenügsam bei der Normengeschichte stehen« geblieben,¹⁶ der »wissenschaftliche Ertrag« sei dann »für Allgemeinhistoriker gering«,¹⁷ der Auftrag also nicht erfüllt. Rechtfertigen lässt sich das Versagen mit dem leidigen Broterwerb, dem ein – unentgeltlich – Beauftragter ja auch noch nachgehen muss: »In der typischen Situation universitärer Forschung und Lehre aber sind die Ressourcen für Reflexion über Reflexion nicht vorhanden.«¹⁸ Eine solche Beobachtung dritter Ordnung sei ohnehin nicht Sache des Historiker-Juristen als solchem, dem es vielmehr um »konkrete Inhalte« und »konkrete Ergebnisse« gehen müsse.¹⁹ »Es ist nicht alles einfach, man sollte sich aber bemühen, seine Fragen möglichst einfach und exakt zu fassen. Für den Juristen folgt dies schon daraus, dass er über Normen zu kommunizieren hat, und deren Inhalt muss dem Normadressaten verständlich sein.«²⁰ Historiker hingegen seien kaum fähig, verständlich zu kommunizieren; ja »mich beschleicht der Verdacht, konkrete Ergebnisse interessierten sie vielleicht gar nicht.«²¹

10 DETER, 319.

11 BURGDORF, ZWIERLEIN, 297.

12 BURGDORF, ZWIERLEIN, 302. Eine Kompetenz, welche die allgemeine Geschichtswissenschaft einige Seiten zuvor durch das fabelhafte Oxymoron »vergrößernd pointiert« unter Beweis gestellt hat.

13 DIPPER, 282, was CARONI, 292, mit angemessener Ironie aufnimmt: »Als Rechtshistoriker bin ich natürlich dankbar dafür ...«

14 Frei von diesem ist CARONI, der seine Selbstdarstellung aber auch nur müde beschließen kann, 294: »Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie weit das soeben Gesagte, in der Sache, oder auch nur in der

Form, neu ist. Dennoch vermute ich, es sei nicht zum ersten Male gedacht und gesagt worden.« Die Vermutung ist richtig, vgl. oben S. 158 ff.: MATTHIAS SCHWAI-BOLD, Caronisierung.

15 LEPSIUS, 305.

16 LEPSIUS, 307.

17 LEPSIUS, 308.

18 BALDUS, 327. Nur das ominöse »einzige größere deutsche Institut« könne sich, weil (angeblich) frei von »Ausbildungsaufgaben«, eine »Liebe zur Meta-Ebene« leisten.

19 BALDUS, 326; zur Ergebnis-Liebe der Wissenschaften vgl. oben

S. 86 ff.: RAINER MARIA KIESOW, Pourquoi Legendre?

20 BALDUS, 327; zur Verständlichkeit des Rechts machen sich ganze Heerscharen von Wissenschaftlern Gedanken, vermutlich ohne »konkrete Ergebnisse«, vgl. oben S. 189 ff.: BENJAMIN LAHUSEN, Justitia in Babylon. Neues von Sprache und Recht; oben S. 209 ff.: OLIVER M. BRUPBACHER, Human Writes?

21 BALDUS, 326.

Apologie durch Retourkutsche: Abnahmeverschulden des Auftraggebers. Der sieht das anders.

Auftrag, Ende

Treten an die Stelle von *amicitia et officium* Beckmesserei und Besserwisserei auf beiden Seiten, toben sich die Vertragsparteien zudem im

Austausch von Platitüden auf schlecht informier-tem²² und theoretisch haarsträubendem Niveau aus, so empfiehlt es sich, den Sachverhalt unter Art. 405 Abs. 1 OR zu subsumieren: »Der Auftrag erlischt ... durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten.«

Marie Theres Fögen

22 So fordert DIPPER, 285, die Beteiligung von Rechtshistorikern in Sachen »Diktaturvergleich«, offenbar ohne zu wissen, dass ein Projekt »Das Europa der Diktatur« unter rechtshistorischer Federführung seit 1999 existiert und inzwischen neun Bände publiziert hat.